

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschließlich Zustagen 2,40 M., zweimonatlich 1,60 M., einmonatlich 80 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Inserate werden mit 20 Pf. folge aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweispaltige Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 280

Montag den 3. Dezember 1917 abends

83. Jahrgang

Spanferkel marktfrei.

Einer erneuten Anregung und Ermächtigung des Landesernährungsamts folgend, wird bestimmt, daß der Verkauf von Spanferkelfleisch ohne Fleischmarken bis zum 15. Januar 1918 auch für das Königreich Sachsen und zwar auch in Gastwirtschaften und Fleischereien freigegeben wird. Ebenso wird der Verkauf von Spanferkeln, d. h. Ferkeln bis zu 15 Kilogramm von allen Beschränkungen freigegeben. Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 3,20 M. pro Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt.

Dresden, am 28. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise

vom 15. November 1917.

Saatarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatarten anderen Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatarten ausgestellt worden sind und über welche Mengen Saatzwiebeln.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der verpackten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verfrachtung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich dem Landeskulturrat einzusenden.

Die Erteilung der Abfahrgenehmigung wird dem Landeskulturrat übertragen. Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt jedoch befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Abfahrgenehmigung zu beschränken oder zu untersagen.

Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts verkaufen will, hat die Erteilung der Abfahrgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Modells bei dem Landeskulturrat zu beantragen. Der Landeskulturrat ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch den Landeskulturrat darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln, den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln. Die entgegenstehende Bestimmung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 17) wird aufgehoben und die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Gemüse vom 30. 10. 17 (Nr. 253 Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) dahin abgeändert, daß der erste Satz des Absatzes 5 dieser Verordnung künftig lautet:

„Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. 10. 17 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 1917) bleibt mit Ausnahme des Absatzes 3, der aufgehoben wird, in Kraft.“

III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Dresden, den 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verkehr mit Wild.

Gemäß § 13 der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 sind als Wildhändler zugelassen worden:

1. Baumeister Ludwig August Fritsch, Dippoldiswalde,
2. Fleischermeister Robert Göpfert, Dippoldiswalde,
3. Privatier Karl August Haubold, Dippoldiswalde,
4. Fleischermeister Oswald Hofmann, Dippoldiswalde,
5. Fleischermeister Bruno Froubier, Dippoldiswalde,

Vertilgung und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Der Zwang, der für den Kriegshilfsauschuss seinerzeit bei Einführung seiner Wertmarken maßgebend war — nämlich der, daß die städtischen Unterhaltungsbedürfnisse lediglich bei hiesigen Geschäftleuten umgelegt werden sollten — ist, wie die Erfahrung lehrt, mehr und mehr hinfällig geworden. Da auch der Kleingeldmangel durch das Notgeld des Bezirkes mehr als be-

hoben ist, erscheint die mit der Markenausgabe verbundene Arbeit nicht mehr gerechtfertigt. Der Kriegshilfsauschuss beschloß deshalb, auch die städtischen Unterhaltungen in Zukunft bar auszugeben. Mit Ende des Jahres verfallen die Wertmarken.

Am vergangenen Sonnabend trafen unter Führung eines Oberleutnants der türkischen Armee 5 junge Türken hier ein als zukünftige Besucher der Deutschen Wälferschule.

Dieselben hielten sich schon seit 2 1/2 Monaten in der Nähe Berlins auf, werden hier zunächst die deutsche Sprache erlernen und dann die Wälferschule besuchen.

Auch am gestrigen 1. Adventsonntag herrschte ein fürchterlicher Sturm, der abwechselnd Regen- und Schneefälle daher trieb. Der Aufenthalt im Freien war den denkbar schrecklichsten. Abends in der sechsten Stunde verlagte, wie das bei solchem Winde zu den hergebrachten

6. Sägewerksbesitzer Kurt Köllig, Dippoldiswalde,
7. Fleischermeister Oskar Straßberger, Dippoldiswalde,
8. Fleischermeister Karl Fischer, Frauenstein,
9. Fleischermeister Karl Lango, Frauenstein,
10. Fleischermeister Karl Rüdiger, Glasbütte,
11. Fleischermeister Frieda verw. Kirschen, Bienenmühle,
12. Fleischermeister Otto Löwe, Bienenmühle,
13. Fleischermeister Louis Löwe, Hermadorf i. C.,
14. Fleischermeister Heinrich Lotze, Hirschbach,
15. Tanzlehrer Schulze, Hirschbach,
16. Fleischermeister Emil Oppelt, Hödendorf,
17. Fleischermeister Oskar Rönisch, Prieschendorf,
18. Fleischermeister Hugo Kühn, Prieschendorf,
19. Fleischermeisterwitwe Bertha Schmidt, Schönfeld.

Das gewerbsmäßige An- und Verkaufen von Wild ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

Die entgeltliche Abgabe von Wild unmittelbar an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkaufe zugelassenen Personen sowie den Jagdberechtigten an Ortsbewohner und Jagdteilnehmer unmittelbar nach Schluß der Jagd gestattet.

Dippoldiswalde, den 27. November 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Wertmarken des Kriegshilfsauschusses

betreffend.

Die vom hiesigen Kriegshilfsauschusse eingeführten Wertmarken für Kriegs- und Arbeitslosen-Unterstützungsempfänger werden eingezogen und verlieren

mit dem 31. Dezember 1917

ihre Gültigkeit. Alle noch im Verkehr befindlichen Marken sind Sonnabend den 15. d. M. ummittags von 2 bis 3 Uhr im Rathaus zurückzugeben.

Dippoldiswalde, den 1. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Das von dem unterzeichneten Stadtrat am 3. Februar 1916 erlassene Verbot, das Umhertreiben jugendlicher Personen nach 10 Uhr abends betr., scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Der Stadtrat sieht sich deshalb veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß das Verweilen männlicher und weiblicher Personen unter 18 Jahren auf Straßen und Plätzen sowie in Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien und Kaffeestuben nach 10 Uhr abends ohne Begleitung Erwachsener strengstens untersagt ist.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft. Eltern und sonstige Aufsichtsberechtigte, besonders auch die Lehrherren und Dienstherrschaften werden ersucht, die Polizeibehörde bei der Durchführung vorstehenden Verbotes zu unterstützen.

Dippoldiswalde, den 29. November 1917.

Der Stadtrat.

Beschlagnahme Metalle und Einrichtungsgegenstände

werden

Donnerstag den 6. Dezember 1917 vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathaussaal angenommen. Zuschlag für Einrichtungsgegenstände wird vorläufig noch gewährt.

Dippoldiswalde, am 3. Dezember 1917.

Der Stadtrat (Metallsammelstelle).

Unterbrechung in der Stromlieferung.

Nach einer Mitteilung des Ueberlandstromverbandes Freiberg ist infolge abermals eingetretenen Kohlenmangels für Anfang dieser Woche mit einer Unterbrechung in der Stromzuführung zu rechnen. Es wird voraussichtlich nur während einiger Abendstunden Strom für Lichtzwecke abgegeben werden können.

Der Betrieb von Motoren wird vom 3. d. M. ab bis auf weiteres von nachmittags 4 Uhr ab gänzlich untersagt. Für eine geregelte Stromzuführung zum Motorbetriebe während der übrigen Tagesstunden wird keine Gewähr übernommen. Im übrigen wird äußerst sparsamer Verbrauch des Stromes für Licht- und Kraftzwecke zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen haben sofortige Stromentziehung zur Folge.

Dippoldiswalde, am 2. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Drucksachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne